

Satzung des Fördervereins der Hafenschule e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Hafenschule e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer VR 3639 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Hafenschule Wiesbaden.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die ideelle, materielle, finanzielle und personelle Unterstützung der Hafenschule,
 - die Förderung des Zusammenwirkens von Lehrern, Eltern und Schülern und
 - die Einrichtung und Unterhaltung der Schulkinderbetreuung an der Hafenschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (1.1) Ordentliche Mitglieder
 - (1.2) Außerordentliche Mitglieder
 - (1.3) Fördernde Mitglieder

(1.4) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Aufgaben ideell oder finanziell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines an den Verein gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch
 - (1.1) Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft),
 - (1.2) Ausschluss aus dem Verein oder
 - (1.3) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein, die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den/die Vorsitzende/n des Vorstandes und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - (3.1) Bestimmungen der Satzung oder Interessen des Vereins verletzt.
 - (3.2) Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - (3.3) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung von einer Frist von vier Wochen in Textform aufzufordern. Der Ausschluss ist mit Beschlussform wirksam und schriftlich zu begründen.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragshöhe kann für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein die Änderung der IBAN und BIC, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und E-Mail Adresse mitzuteilen.
- (7) Für Beiträge und Spenden werden auf Wunsch Quittungen ausgestellt.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§8) und
- (2) die Mitgliederversammlung (§9).

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen.

Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, setzt sich dieser wie folgt zusammen:

Dem/der ersten Vorsitzenden

Dem/der Kassierer/Kassiererin

Dem/der Schriftführer/Schriftführerin

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, setzt sich dieser wie folgt zusammen:

Dem/der ersten Vorsitzenden

Dem/der Kassierer/Kassiererin

Dem/der Schriftführer/Schriftführerin

Bis zu zwei Beisitzern

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestimmung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/Kassiererin und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende.
- (6) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (10) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder berufen.
- (11) Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist und die Einberufung erfolgen entsprechend der Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Für einen Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§10 Beschlussfassung, Protokolle

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine Abweichung vorsieht. Stimmenthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Entsprechendes findet auch auf Wahlen Anwendung.
- (2) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Sitzung bzw. der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Mitglieder habend das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§11 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich für Erlass, Änderung und Aufhebung zuständig.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 41 BGB aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung werden, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt, die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll ausschließlich im Sinne von § 2 der Satzung verwendet werden

§13 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.